

Netzwerk deutsch-britischer Vereinigungen in Deutschland

STATUT

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. am 28. Januar 2009

1.

Die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V., Berlin, bietet Vereinigungen jeder Art, die sich in Deutschland der Pflege der Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland und der Bürgerinnen und Bürger beider Länder insgesamt oder in Teilbereichen widmen, die Mitgliedschaft in einem Netzwerk solcher Vereinigungen an. Vereinigungen in diesem Sinne sind insbesondere eingetragene und nicht eingetragene Vereine, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung die oben genannten Ziele verfolgen. Hierzu zählen vor allem die regionalen und lokalen Deutsch-Britischen Gesellschaften, die aus der Deutsch-Britischen Gesellschaft hervorgegangen sind.

2.

Das Netzwerk dient der Pflege, Förderung, und wo notwendig Verbesserung der Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland und der Bürgerinnen und Bürger beider Länder durch seine Mitglieder. Im Mittelpunkt stehen der Gedankenaustausch, die Information und die Kontakte zwischen politischen Entscheidungsträgern, Beamten, Wissenschaftlern, Schriftstellern, Künstlern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und Journalisten.

Aufgabe des Netzwerks ist es, für den Austausch von Informationen unter den Mitgliedsvereinigungen und ihren jeweiligen Mitgliedern mit Hilfe einer Website zu sorgen und, wo angezeigt, Aktivitäten zu koordinieren. Es soll außerdem den Mitgliedern die Möglichkeit zu informellen Kontakten und zum Erfahrungsaustausch bieten.

Die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. soll, wo möglich und zweckmäßig, ggf. gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten, den Mitgliedern des Netzwerks logistische Hilfestellung bei ihrer Tätigkeit anbieten, Kontakte vermitteln und von allen Mitgliedern nutzbare Rahmenverträge mit Dritten abschließen.

Die Deutsch-Britische Gesellschaft wird sich bemühen, die Mitglieder des Netzwerks in geeignete Aktionen auf nationaler Ebene einzubinden.

3.

Das Netzwerk ist ein Projekt der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. ohne eigene Rechtsform. Die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. koordiniert das Netzwerk und

ist insoweit, auch presse- und urheberrechtlich, für den Inhalt der über das Netzwerk verbreiteten Informationen verantwortlich. Eine wie auch immer geartete Verantwortung für die Mitglieder des Netzwerks und deren Tätigkeit hat die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. nicht.

4.

Über die Aufnahme einer Vereinigung in das Netzwerk entscheidet der Vorstand der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.

Die Mitgliedschaft im Netzwerk endet

- durch Austritt, der jeweils zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. erklärt wird;
- bei Auflösung der Vereinigung;
- durch Ausschluss, der vom Vorstand der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. bei Verstößen gegen den Geist der guten Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland, bei Schädigung des Ansehens oder der Tätigkeit des Netzwerks oder der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. oder eines der anderen Mitglieder des Netzwerks, bei nachhaltigen Verstößen gegen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten der Mitglieder oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied erfolgen kann. Vor einem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit des Gehörs zu geben.

6.

Das Netzwerk hat einen Beirat. Dem Beirat gehören an:

1. Je ein Vertreter der Vereinigungen, die vor dem 31. Dezember 2009 die Mitgliedschaft in diesem Netzwerk beantragen (Gründungsmitglieder);
2. Bis zu 12 vom Vorstand der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. berufene Mitglieder.

Die Zugehörigkeit der Gründungsmitglieder zu dem Beirat endet durch Austritt oder Tod. Sie endet auch am 30. September 2012, ohne daß es hierzu einer besonderen Abberufung bedarf.

Die Zugehörigkeit weiterer Mitglieder zu dem Beirat endet durch Tod, Austritt oder durch Abberufung, die durch den Vorstand der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. jederzeit erfolgen kann.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. oder ein von diesem hierzu berufenes anderes Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft.

7.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. hinsichtlich der Arbeit des Netzwerks zu beraten. Er soll hierzu möglichst einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Kosten können auf die Teilnehmer umgelegt werden. Die Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. wird die Mitglieder des Beirats über alle wichtigen, mit der Arbeit des Netzwerks im Zusammenhang stehenden Entwicklungen unterrichten.

8.

Die Mitglieder des Netzwerks verpflichten sich, vertrauensvoll mit dem Träger des Netzwerkes und den übrigen Mitgliedern zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen und, wo notwendig, gemeinsam für die Ziele des Netzwerkes einzutreten.

Sie verpflichten sich ferner, der Koordinatorin alle Informationen, die zur Wahrnehmung ihrer Koordinationsfunktion oder zur Verbesserung des Austauschs mit den übrigen Mitgliedern notwendig oder zweckmäßig sind, zeitnah zur Verfügung zu stellen.

9.

Für die Mitgliedschaft im Netzwerk werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Vereinigung richtet. Eine Änderung der Beitragspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. nach Anhörung des Beirates. Der Beschluss muß so gestaltet sein, daß Mitglieder vor Inkrafttreten die Gelegenheit zum Austritt haben.

10.

Dieses Statut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. geändert werden. Der Beirat des Netzwerks ist vor der Beschlussfassung zu hören.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. am 28. Januar 2009